

2470 028

111

BUNDESGERICHTSHOF

IX 73 737/69

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Robert M [REDACTED], [REDACTED] Str., [REDACTED] City,
N.Y./USA,

- Prozeßbevollmächtigter: [REDACTED], [REDACTED] -
Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatopräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maß, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Wesner

in der Sitzung vom 10. März 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Zweibrücken vom 11. Juni 1969 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagensfrei. Die außergerichtlichen Kosten
der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 ZPO zulässig,
aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht
zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die
Zulassung nach § 219 Abs. 2 ZPO gebieten. Insbesondere
weicht das Berufungsurteil weder von einer Entscheidung
des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft es eine Rechtsfrage
von grundsätzlicher Bedeutung auf. Eine Abweichung von dem
in RsW 1959, 257 Nr. 15, 1960, 209 Nr. 16 und 1967, 217
Nr. 15 veröffentlichten Entscheidungen besteht nicht, weil
diesen andere Sachverhalte zugrunde lagen. Die Feststellung
des Berufungsgerichts, nur in den von Italien seitweise be-

131

- 3 -

setzten Gebieten, nicht aber innerhalb des italienischen Staatsgebietes habe es Einflüsse des Deutschen Reiches auf Freiheitsentscheidungen gegeben, ist Ergebnis einer dem Tatsachenrichter vorbehaltenen historischen Würdigung.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 EGG, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Weenker

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)